

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Bizerba Schweiz AG, Trimmis

1. Geltung dieser Bedingungen

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten für durch uns erteilte Aufträge für Lieferungen und Leistungen (im Folgenden insgesamt: Lieferung) unter Ausschluss aller Geschäftsbedingungen unseres Lieferanten, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist.
- 1.2 Abreden, welche diese Bedingungen ändern oder ergänzen, Nebenabreden sowie Bedingungen des Lieferanten sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Die schriftliche Bestätigung hat durch unsere Einkaufsabteilung zu erfolgen. Zur Abgabe verbindlicher Erklärungen sind unsere Handelsvertreter und Handlungsreisenden nicht befugt.

2. Auftragserteilung

- 2.1 Angebote des Lieferanten sind für diesen verbindlich. Eine wirksame Auftragserteilung erfolgt durch unsere entsprechende schriftliche Bestellung (E-Mail und/oder Telefax wahren die Schriftform) bzw. bei vom Angebot abweichender Bestellung durch widerspruchlosen Ablauf von 5 Werktagen nach Bestelldatum bzw. durch widerspruchlose Annahme der Lieferung durch uns. Im Falle einer solchen Annahme einer abweichenden Bestellung verzichten wir auf den Zugang der Annahmeerklärung.
- 2.2 Fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. Jeglicher Schriftwechsel im Zusammenhang mit einer Auftragserteilung oder Auftragsänderung ist mit unserer Einkaufsabteilung zu führen.
- 2.3 Eine Aufforderung an einen Lieferanten zur Einreichung eines Angebotes stellt kein wirksames Angebot zum Abschluss eines Vertrages dar, sondern beinhaltet lediglich eine Aufforderung an den Lieferanten, uns seinerseits ein Vertragsangebot zu unterbreiten.
- 2.4 Die Einreichung von Angeboten und Kostenvorschlägen sowie die Erstellung von Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstiger Unterlagen („Dokumente“) und die Anfertigung von Dateien und/oder Modellen seitens des Lieferanten erfolgt für uns kostenlos und für uns unverbindlich, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart. An Dokumenten stehen uns sämtliche Eigentums- und Urheberrechte zu. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind ausschliesslich zur Ausführung unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind uns die Dokumente unaufgefordert zuzusenden. Es gilt die Geheimhaltungsvorschrift der Ziff. 15 ergänzend.
- 2.5 Setzt der Lieferant zur Ausführung seiner Leistungen Dritte ein, so benötigt er zuvor unsere schriftliche Zustimmung. Eigenes Personal des Lieferanten oder das eines erlaubt eingesetzten Dritten hat bei seiner Tätigkeit die Haus- und Betriebsordnung des betroffenen

Werkes sowie die geltenden Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Es sind insbesondere unsere „Sicherheits-Anweisungen für Mitarbeiter von Fremdfirmen bei Arbeitseinsätzen bei der Firma Bizerba“ zu berücksichtigen und vollumfänglich einzuhalten. Wir stellen diese Regelungen dem Lieferanten auf dessen Anforderung zur Verfügung. Der Lieferant haftet für eingesetzte Dritte und hat für eine entsprechende Verpflichtung nach diesen Bestimmungen zu sorgen, soweit nicht Abweichendes geregelt ist.

3. Herstellung/Beschaffung der Lieferung

- 3.1 Der Liefergegenstand ist nach dem neusten Stand der Technik auszuführen und hat unserer Bestellung, einem in die Bestellung einbezogenen Lastenheft unseres Hauses, sowie den vertraglich vereinbarten Spezifikationen, sonstigen Beschaffensvereinbarungen und dem vereinbarten Verwendungszweck zu entsprechen. Ist kein Verwendungszweck vereinbart hat der Liefergegenstand der gewöhnlichen, zu erwartenden Verwendung zu entsprechen.
- 3.2 Der Lieferant hat bezüglich seiner Pflichterfüllung, insbesondere - aber nicht ausschliesslich - bei der Beschaffung, Herstellung und/oder Lieferung sämtliche behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen und Auflagen, die einschlägigen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften, zu beachten. Der Lieferant hat somit sicherzustellen, dass dabei sämtliche etwaig einschlägigen nationalen und internationalen Regelungen, Bestimmungen nationaler und internationaler Behörden und Fachverbände unter Einschluss ggf. zu beachtender EU-Richtlinien und EU-Verordnungen eingehalten werden und nicht gegen Recht Dritter verstossen wird.

Der Lieferant garantiert insbesondere die Einhaltung der RoHS Richtlinie 2011/65/EU und REACH Verordnung 1907/2006/EG. Bei Kenntnis von verbotenen Inhaltsstoffen (SVHCs) im Liefergegenstand hat uns der Lieferant unverzüglich schriftlich zu informieren.

Sollten Widersprüche zwischen behördlichen und gesetzlichen Bestimmungen/Auflagen sowie den Massgaben des aktuellen Standes der Technik im Verhältnis zu den Bedingungen des Auftrages zu verzeichnen sein, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unter Vorlage von Änderungsvorschlägen hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

Wir sind berechtigt, im Rahmen von Lieferantenaudits die Verfahren und Prozesse des Lieferanten und die Umweltverträglichkeit der Produkte zu prüfen. Auf die Regelungen unter Ziff. 7 wird ergänzend Bezug genommen.

- 3.3 Hat der Lieferant eine Verpflichtung zur Aufstellung, Montage oder Installation seiner Lieferung übernommen, so trägt er alle erforderlichen Nebenkosten wie beispielsweise Reisekosten, Übernachtungskosten,

Bereitstellung des Werkzeugs, etc., wenn nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

- 3.4 Auf etwaig durch uns einzuholende behördliche Genehmigungen und bestehende Meldepflichten im Zusammenhang mit der Einfuhr und dem Betreiben der Lieferung muss und der Lieferant unverzüglich schriftlich hinweisen.
- 3.5 Zur ordnungsgemässen Lieferung durch den Lieferanten gehört, uns die Lieferung betreffende Werkzertifikate, Abnahmezeugnisse, Bedienungsanleitungen, Konformitätserklärungen, Sicherheitsdatenblätter, Prüfbescheinigungen, Qualitätszertifikate, Gutachten (z.Bsp. TÜV o.ä.), etc. zur Verfügung zu stellen. Soweit Umweltzertifikate vorhanden sind, sind uns diese unaufgefordert durch den Lieferanten vorzulegen.
- 3.6 Der Lieferant ist verpflichtet, uns vor der Auslieferung Sicherheitsdatenblätter gemäss gültigen gesetzlichen Bestimmungen in der jeweiligen gültigen Fassung zu übersenden, falls die Lieferung Bestandteile enthält, für welche Sicherheitsdatenblätter entsprechend der behördlichen/gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen sind.

4. Liefervorgang, Versand und Gefahrenübergang

- 4.1 Die Lieferung hat, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, frei Haus an die von uns gewünschte Lieferanschrift [DDP der INCOTERMS (International Commercial Terms der International Chamber of Commerce 2010)] zu erfolgen. Der Lieferant schuldet die Auslieferung an die mitgeteilte Lieferadresse einschliesslich der Durchführung erforderlicher Import-/Exportformalitäten oder sonstiger behördlicher Auflagen auf seine Kosten.
- 4.2 Ist im Auftrag eine konkrete Versandart durch uns angegeben, ist dies für den Lieferanten verbindlich. Sollte diese in Widerspruch mit gesetzlichen Bestimmungen/Auflagen und/oder dem aktuellen Stand der Technik stehen, hat der Lieferant uns hierauf unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 4.3 Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummern exakt anzugeben. Wird dies unterlassen, so ist der Lieferant verantwortlich für die Verzögerungen in der Bearbeitung hierdurch, ebenso wie für Schäden und Kosten, welche durch Nichteinhaltung unserer Markierungs- und Versandvorschriften entstehen.
- 4.4 Uns unaufgefordert oder verfrüht zugestellte Lieferungen können auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückgesandt werden. Eine Lagerung erfolgt auf Kosten sowie Gefahr des Lieferanten. Wir sind berechtigt, den Inhalt und Zustand einer derartigen Sendung alsbald festzustellen.
- 4.5 Bestellen wir Lieferungen ausländischer Herkunft, sind wir berechtigt, dem Lieferanten den Importeur bezüglich der Durchführung der Einfuhr der Lieferung sowie

deren Verzollung und der hiermit jeweils zusammenhängenden gesetzlichen Formalitäten vorzugeben. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, ändert dies jedoch nichts an der grundsätzlichen Verantwortung und Kostentragungslast des Lieferanten gemäss Ziff.

- 4.6 Der Gefahrenübergang auf uns erfolgt erst bei Übergabe der Lieferung des Lieferanten an der vereinbarten Lieferanschrift.
- 4.7 Teillieferungen sind grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart.
- 4.8 Wir sind berechtigt, Verpackungen, z.B. Kisten und Verschläge, an den Lieferanten zurück zu geben. Der Lieferant hat diese entweder selbst entgegenzunehmen oder hierfür auf unser Verlangen einen Dritten zu benennen.

5. Liefertermin

- 5.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist für den Lieferanten bindend. Der Liefertermin gilt nur als eingehalten, sofern die Anlieferung am vereinbarten Lieferdatum sowie montags bis donnerstags bis spätestens 16 Uhr und freitags bis spätestens 12.00 Uhr erfolgt ist.

Ist als Liefertermin lediglich eine Kalenderwoche festgesetzt, so hat die Lieferung bis zum Mittwoch dieser Woche, spätestens um 16 Uhr, zu erfolgen.

Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung sind das ordnungsgemässe, vollständige Abladen und die Übergabe der Liefergegenstände an unsere Warenannahme massgeblich sowie die Aushändigung sämtlicher Begleitdokumente. Nach Ablauf der vorgenannten Uhrzeiten sind wir nicht verpflichtet, die Ware an dem betreffenden Tag entgegenzunehmen.

- 5.2 Der Lieferant wird uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus welchen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 5.3 Wurden zwischen dem Lieferanten und uns Änderungen des Lieferumfanges und/oder dessen Ausführung vereinbart, so haben derartige Änderungen keinen Einfluss auf angesetzte Fristen, es sei denn, dass ein neuer Liefertermin schriftlich vereinbart wurde.
- 5.4 Hält der Lieferant den Liefertermin nicht ein, gerät er ohne weiteres in Verzug (ohne Mahnung). Im Fall des Lieferverzugs stehen uns insbesondere die gesetzlichen Ansprüche zu, hierüber hinausgehende vertragliche Ansprüche bleiben unberührt. Die Ansetzung einer Frist zur nachträglichen Erfüllung des Lieferanten ist nicht erforderlich. Unser Anspruch auf Schadenersatz bei Vertragsrücktritt besteht auch ohne Verschulden des Lieferanten. Sollten wir an einer Teilleistung interessiert sein, sind wir berechtigt, den Verzicht auf die Leistung auf einen Teil der durch den Lieferanten geschuldeten Leistung zu beschränken.

- 5.5 Ist für den Fall des Lieferverzuges eine Konventionalstrafe vereinbart, so können wir neben der Konventionalstrafe unter deren Anrechnung den Ersatz weiteren Schäden durch den Lieferanten verlangen, wenn dieser nicht nachweisen kann, dass er die Terminüberschreitung nicht zu vertreten hat oder dass uns ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
- 5.6 Bei Eintritt von Umständen, welche nicht vorhersehbar sind und die der Lieferant nicht zu vertreten hat, sind die Termine für die Erfüllung der Leistungen des Lieferanten einvernehmlich anzupassen. Sollten derartige Umstände auftreten, sind uns diese unverzüglich – spätestens 2 Arbeitstage nach Eintritt des jeweiligen Ereignisses – schriftlich, unter Angabe der voraussichtlichen Verzögerung, anzuzeigen. Der Lieferant wird alle Massnahmen ergreifen, um die Einhaltung der ursprünglichen Termine zu ermöglichen oder die Verzögerung abzukürzen.

6. Preise, Rechnung und Zahlung

- 6.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, schliesst der Preis die Lieferung an die angegebene Lieferadresse, einschliesslich der Kosten für Verpackung, Zölle, etc., ein (DDP, Incoterms 2010). Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- 6.2 Rechnungen haben unsere in der Bestellung ausgewiesene Bestellnummer zu enthalten.
- 6.3 Enthält eine Rechnung nicht sämtliche erforderlichen Angaben und/oder erfüllt nicht sämtliche rechtlichen Vorschriften, so wird diese dem Lieferanten zurückgesandt. Der Kaufpreis wird erst nach Zugang einer ordnungsgemäss erstellten Rechnung erfüllbar. Ein Schaden oder sonstiger Vermögensnachteil durch die verzögerte Rechnungstellung hat der Lieferant bei Verschulden zu tragen.
- 6.4 Insbesondere hat uns der Lieferant gesetzlich erforderliche Lieferantenerklärungen unverzüglich mit der Rechnungsstellung vorzulegen. Bei Langzeit-Erklärungen sind diese spätestens mit der Stellung der ersten Rechnung einzureichen, zudem hat uns der Lieferant bei deren Wegfall unverzüglich zu informieren.
- 6.5 Zahlungen durch uns bedeuten keine Anerkennung der Lieferung des Lieferanten als vertragsgemäss.
- 6.6 Die Zahlung erfolgt in Zahlungsmitteln unserer Wahl.
- 6.7 Die Zahlung erfolgt – solange nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde – nach Empfang der Lieferung oder nach Zugang der ordnungsgemässen Rechnung und Lieferantenerklärung, wenn dies später erfolgt, entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

7. Abtretung, Zurückbehaltungsrecht, Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Forderungen gegen uns dürfen durch den Lieferanten nur mit unserer Zustimmung abgetreten werden. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.
- 7.2 Ein allfälliges Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten gemäss Art. 82 und 184 Abs. 2 OR ist ausgeschlossen.
- 7.3 Eigentumsvorbehalte des Lieferanten akzeptieren wir nicht. Die Eintragung von Eigentumsvorbehalten im Eigentumsvorbehaltsregister ist ausgeschlossen.

8. Qualitätssicherung

- 8.1 Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang geeignetes, dem aktuellen Stand der Technik entsprechendes, dokumentiertes Qualitätssicherungssystem einzurichten und aufrecht zu erhalten. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und uns diese auf Wunsch, ggf. bereits mit der Lieferung, zur Verfügung zu stellen.
- 8.2 Auf Verbesserungs- und technische Änderungsmöglichkeiten sind wir unverzüglich schriftlich hinzuweisen.
- 8.3 Der Lieferant willigt hiermit in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch uns oder einen von uns Beauftragten, ggf. unter Beteiligung unseres Kunden, ein.

9. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen

- 9.1 Von uns angeforderte Ursprungsnachweise sind durch den Lieferanten mit allen erforderlichen Angaben zu versehen und uns unverzüglich zur Verfügung zu stellen, spätestens jedoch mit der Auslieferung. Entsprechendes gilt für mehrwertsteuerliche Nachweise bei Auslandslieferung.
- 9.2 Der Lieferant wird uns unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach Schweizer oder dem Recht eines weiteren Staates unterliegt.

10. Mängeluntersuchung, Mängelhaftung

- 10.1 Der Lieferant ist verpflichtet, eine umfassende Ausgangskontrolle durchzuführen und zu gewährleisten, dass seine Lieferung in jeglicher Hinsicht unserer Bestellung entspricht.
- 10.2 Die Lieferung des Lieferanten muss der Ziffer 3 entsprechen und frei von Sach- und Rechtsmängeln sein.
- 10.3 Die Lieferung ist darüber hinaus nicht frei von Mängeln, wenn sie der vertragsgemässen Beschaffenheit durch

die Angaben und Spezifikationen auf Datenblättern, auf Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Prospektmaterial sowie auf im Zusammenhang mit der Auftragserteilung übersandten Dateien nicht entspricht.

- 10.4 Wir haben Mängel der Lieferung, sobald wir sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemässen Geschäftsablaufes feststellen können, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Verdeckte Mängel gelten als rechtzeitig gerügt, sofern die Rüge unverzüglich nach der Mangelentdeckung gegenüber den Lieferanten erfolgt.
- 10.5 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns vollumfänglich zu, hierüber hinausgehende vertragliche Ansprüche verbleiben unberührt. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere auf Schadenersatz neben der Leistung, bleibt dabei ausdrücklich vorbehalten.
- 10.6 Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant die Nacherfüllung nicht fristgerecht erbringt. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten für uns unzumutbar (z.B. wegen Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder bei drohendem Eintritt unverhältnismässiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung. Es wird vereinbart, dass eine Unzumutbarkeit für uns dann vorliegt, wenn es sich um eine verbaute Lieferung handelt und ein Mangel erst im Feld auftritt. Im Übrigen werden wir Umstände, die für eine Unzumutbarkeit sprechen, gegenüber dem Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 10.7 Alle im Zusammenhang mit der Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten anfallenden Kosten, beispielsweise für die Montage, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und etwaige öffentliche Abgaben, Prüfungen und technische Abnahmen sind vom Lieferanten zu tragen. Insbesondere hat der Lieferant erforderliche Flug-, Wege-, Arbeits-, Hotel- und Transportkosten zu tragen, welche zu einer unverzüglichen Mangelbeseitigung erforderlich sind. Uns sofort anzuzeigen.

11. Rechte an Unterlagen und Software, diesbezügliche Haftung des Lieferanten

- 11.1 Wir behalten uns sämtliche Rechte an nach unseren Angaben gefertigter Software (einschliesslich des Quellcodes), Dokumenten sowie an im Zusammenhang mit unserer Bestellung entwickelten Verfahren und Erfindungen vor. Der Lieferant tritt die hieran bereits jetzt zustehenden Rechte vollumfänglich an uns ab. Der Lieferant stellt uns in diesem Zusammenhang sämtliche notwendigen Informationen und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung, soweit diese für die Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten oder zum Schutz geistigen Eigentums benötigt werden.

- 11.2 An Software und ihren Komponenten, welche zur Lieferung gehört, einschliesslich ihrer Dokumentation und des Quellcodes stehen uns alle bekannten und unbekannt Nutzungsrechte wie das Recht zur Speicherung und Ladung, Vervielfältigung und Verarbeitung, Bearbeitung und Weiterentwicklung zu.
- 11.3 Sollten Leistungsergebnisse von Arbeitnehmern des Lieferanten betroffen sein, hat der Lieferant diese für uns in Anspruch zu nehmen und für eine ausreichende Vereinbarung mit den betroffenen Arbeitnehmern zu sorgen, die die Übertragung auf uns sicherstellt. Sind Lieferungen von Dritten geschaffen worden, wird der Lieferant uns von evtl. Ansprüchen dieser Dritten freistellen.
- 11.4 Der Lieferant haftet dafür, dass uns zur Wahrung der vorgenannten Rechte im Rahmen der Lieferung etwaig erforderliche Lizenzen gegenüber Dritten zur Verfügung gestellt werden, andernfalls ist er bzgl. Ansprüchen Dritter uns gegenüber zur unverzüglichen Freistellung nach entsprechender Aufforderung unsererseits verpflichtet.

12. Geheimhaltung

- 12.1 Vertrauliche Informationen sind mündliche oder mittels gegenständlicher Daten- oder Informationsträger zwischen den Parteien ausgetauschte oder auszutauschende Informationen kommerziellen oder technischen Inhalts, die unsere Betriebsgeheimnisse enthalten oder von hoher geschäftspolitischer Bedeutung sein können, auf deren vertrauliche Natur wir hinweisen oder deren Schutzbedürftigkeit sich aus der Information selbst oder aus sonstigen Umständen ergibt.
- 12.2 Hiervon ausgenommen sind solche Informationen, die zur Zeit der Mitteilung entweder öffentlich zugänglich waren, dem Lieferanten individuell bekannt waren, wenn sie ohne Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich zugänglich werden, der Lieferant diese von Dritten rechtmässig ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung erhalten hat, von ihm unabhängig entwickelt worden sind oder von uns öffentlich gemacht oder aufgrund gesetzlicher Vorgaben öffentlich gemacht werden müssen.
- 12.3 Der Lieferant hat die vertrauliche Information nur für die Zwecke seines Auftrages zu verwenden, deren unbefugte Verwertung, Weitergabe oder Veröffentlichung zu unterlassen.
- 12.4 Die Verpflichtung aus Ziffer 15.3 gilt ab Übermittlung des entsprechenden Auftrages und für einen Zeitraum von 3 Jahren nach der jeweiligen Auftragsbeendigung.
- 12.5 Der Lieferant haftet uns gegenüber für sämtliche Schäden, welche uns aufgrund von pflichtwidrigen Zuwiderhandlungen des Lieferanten gegen die o.g. Geheimhaltungsbestimmungen resultieren.

13. Ersatzteilgarantie

Der Lieferant garantiert, dass sämtliche Ersatzteile, welche bezüglich der Lieferung potentiell benötigt werden können, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren an uns lieferbar sind. Die vorgenannte Frist beginnt mit der Übergabe der Lieferung.

- 13.1 Die Verjährungsfrist bezüglich Sach- und Rechtsmängel beträgt grundsätzlich 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, für Körper- und Gesundheitsschäden gilt Ziffer 11. Bei Ersatzlieferungen beginnt die Gewährleistungsfrist für die betroffenen Gegenstände erneut. Für Lieferungen, die üblicherweise in Bauwerken verarbeitet werden oder welche zur technischen Ausrüstung eines Gebäudes gehören, beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche 6 Jahre ab Gefahrübergang.

Soweit uns bzgl. eines Sach- und/oder Rechtsmangels nach dem Gesetz längere Verjährungsfristen als die vorgenannten Zeiträume zustehen, verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.

14. Haftung, Freistellung, Haftpflichtversicherung

- 14.1 Die allgemeine Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, hierüber hinausgehende vertragliche Haftungsgrundlagen verbleiben unberührt.
- 14.2 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist oder, wenn wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsbestimmungen wegen einer Fehlerhaftigkeit der Lieferung in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von Schadenersatzansprüchen Dritter auf entsprechende Anforderung unsererseits unverzüglich freizustellen.
- 14.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 5.000.000,00 pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese hiervon unberührt.
- 14.4 Der Lieferant haftet für sämtliche Umweltschäden und Verstösse gegen Umweltrecht, welche durch ein ihm zurechenbares Verhalten, insbesondere durch seine Lieferung, entstehen. Der Lieferant hat uns im Haftungsfall von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf unser Anfordern unverzüglich freizustellen.
- 14.5 Treten bei Verwendung, Inbetriebnahme oder beim Betrieb der Lieferung Störungen oder Mängel auf, welche auf Massnahmen oder Unterlassungen des Verwenders, Inbetriebnehmers bzw. des Betreibers zurück zu führen sind, welche ihrerseits aus unvollständigen bzw. nicht ausführlichen oder fehlerhaften Gebrauchs- und Betriebsanleitungen des Lieferanten resultieren, so hat der Lieferant den hieraus resultierenden Schaden zu ersetzen.

- 14.6 Das Verhalten von Vorlieferanten und/oder Subunternehmern des Lieferanten hat dieser sich im Verhältnis zu uns stets als eigenes Verhalten anrechnen zu lassen, Ziff. 17 gilt ergänzend.

15. Rückruf

- 15.1 Besteht für uns, bzw. unsere Kunden, die Möglichkeit, dass durch Mängel der Lieferung Personen, Sach- oder Vermögensschäden eintreten könnten oder liegen sonstige Gründe vor, welche einen Produktrückruf rechtfertigen, so hat der Lieferant sämtliche Kosten für die Durchführung des Produktrückrufes zu tragen. Zudem obliegen dem Lieferanten sämtliche Nebenkosten, welche aus dem Anlass eines Produktrückrufes oder zur Klärung der Fragestellung, ob ein Produktrückruf erforderlich ist (z.B. Gutachterkosten, Anwaltskosten, Kosten eines Strafverfahrens, usw.). Weitergehende Schadenersatzansprüche unsererseits im Falle eines Rückrufes bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 15.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle ist der Lieferant u.a. verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäss Art. 50 f., 148, 402 und 422 OR zu erstatten, welche sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmassnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 15.3 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, sobald ihm Umstände bekannt werden, aufgrund derer ein Rückruf in Betracht kommen könnte. Verstösst der Lieferant gegen diese Verpflichtung, trägt er insbesondere sämtliche Kosten, welche aus der nicht unverzüglichen Information resultieren.
- 15.4 Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

16. Schutzrechte, Freistellung, Eigentumsvorbehalt, Werkzeugbereitstellung

- 16.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb oder ausserhalb der Schweiz verletzt werden. Werden wir von einem Dritten aufgrund einer Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der Lieferung des Lieferanten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf entsprechende Anforderung unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen. Wir sind bzgl. der vorgenannten Ansprüche nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten Vereinbarungen zu Lasten des Lieferanten zu treffen, insbesondere nicht, einen Vergleich abzuschliessen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich insbesondere auf alle Aufwendungen, welche uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

- 16.2 Wenn durch eine Ausführung des Auftrages fremde Patente oder Gebrauchsmuster beführt werden sollten, hat der Lieferant sich auf seine Kosten die nötigen Lizenzen zu beschaffen und uns von allen Verbindlichkeiten, Nachteilen und Schäden freizustellen, welche uns aus einer Benutzung fremder Erfindungen oder Verletzung fremder Patente oder Gebrauchsmuster erwachsen sollten.

Der Lieferant hat uns alle erforderlichen Rechte für die bestimmungsgemässe Nutzung der Lieferung zu übertragen. Werden eigene Patente oder sonstige gewerbliche Schutzrechte des Lieferanten betroffen, so gewährt er uns das unwiderrufliche Recht zur uneingeschränkten und kostenlosen Benutzung dieser Patente oder Rechte im Zusammenhang mit der Lieferung.

- 16.3 Sollte der Lieferant bei Ausführung des Auftrages, insbesondere bei der Herstellung von Werkstücken, Erfindungen machen, welche z.B. das Werkstück oder Teile desselben verbessern, so sind wir berechtigt, diese Erfindungen uneingeschränkt und kostenlos zu nutzen.
- 16.4 Die zum Lieferumfang gehörenden technischen Unterlagen gehen mit Übergabe in unser Eigentum über. Wir sind berechtigt, von den technischen Unterlagen Vervielfältigungsstücke herzustellen oder herstellen zu lassen und diese im Zusammenhang mit der Lieferung uneingeschränkt und kostenlos zu nutzen. Wir sind ebenfalls berechtigt, diese Unterlagen Dritten zur Verfügung zu stellen.
- 16.5 Soweit Subunternehmer des Lieferanten unseren Auftrag ganz oder teilweise ausführen und uns in diesem Zusammenhang technische Unterlagen übergeben werden, verpflichtet sich der Lieferant, dafür zu sorgen, dass wir an diesen Unterlagen die gleichen Rechte erhalten, wie dies bei uns durch den Lieferanten übergebenen Unterlagen der Fall wäre.
- 16.6 Sofern wir dem Lieferanten Teile oder Werkzeuge zu dessen Auftragserfüllung beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, nicht in unserem Eigentum stehenden Gegenständen verarbeitet vermischt und/der verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des im Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung und/der Verbindung anzusetzenden Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten, vermischten und/oder verbundenen Gegenständen. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt die in unserem Eigentum stehenden Objekte für uns.
- 16.7 Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschliesslich für die Herstellung der Lieferungen einzusetzen. Der Lieferant ist ferner dazu verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen alle angemessenen Risiken, insbesondere gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden, zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant

uns bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er

17. Vertragsbruch bei Complianceverstössen

Der Lieferant verpflichtet sich, uns einen Verstoß gegen den Bizerba Code of Conduct, abrufbar auf unserer Homepage oder direkt bei uns zu erfragen, bzw. gegen die entsprechende Gesetze durch den Lieferanten, einen von ihm eingesetzten Dritten oder durch ein mit ihm konzernmässig verbundenes Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Sollte uns aufgrund dieses Verstoßes eine Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar sein, so haben wir die Möglichkeit zur fristlosen Beendigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund.

18. Haftung des Lieferanten für Dritte

Sämtliche vorgenannten Pflichten und Obliegenheiten des Lieferanten gelten ebenfalls für sämtliche Dritte, deren sich der Lieferant im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bedient, insbesondere für Vorlieferanten und Subunternehmer. Im Verhältnis zu uns hat sich der Lieferant deren Verhalten als eigenes Verhalten, bzw. als eigene Pflichtverletzung, zurechnen zu lassen.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 19.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, gilt als Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Lieferanten sowie für sämtliche Verpflichtungen unsererseits, insbesondere für unsere Zahlungspflichten, ausschliesslich unser Sitz in Trimmis.
- 19.2 Unser Geschäftssitz in Trimmis ist zudem Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen uns und dem Lieferanten.

20. Salvatorische Klausel

Falls eine Regelung dieser Bedingungen und/oder des konkreten Auftrages ungültig sein oder werden sollte, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird im Wege einer zweckorientierten Auslegung durch diejenige wirksame ersetzt, welche ihr am nächsten kommt.

21. Rechtswahl

Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gilt ausschliesslich das Schweizer Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes (CISG).